

## Urkundenfälschung (§ 267; dreiundzwanzigster Abschnitt: Urkundenfälschung)

### 1. Überblick

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"><li>• das Herstellen einer unechten Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr</li><li>• das Verfälschen einer echten Urkunde (in der o.g. Absicht)</li><li>• das Gebrauchen einer unechten oder verfälschten Urkunde (in der o.g. Absicht)</li></ul>
Tatobjekt	<ul style="list-style-type: none"><li>• Urkunden</li></ul>
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none"><li>• die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden</li></ul>
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none"><li>• Begehungsdelikt</li><li>• abstraktes Gefährdungsdelikt</li><li>• Vergehen</li></ul>

### 2. Zugehörige Tatbestände

#### a) Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281)

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Var. 1:</li><li>• das Gebrauchen eines Ausweispapiers, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr</li><li>• Var. 2:</li><li>• das Überlassen eines Ausweispapiers an einen anderen, für den dieses nicht ausgestellt ist (in der o.g. Absicht)</li></ul>
Tatobjekt	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausweispapiere (als Sonderfall einer Urkunde)</li><li>• Ausweis ist auch der Führerschein</li><li>• Abs. 2 stellt einem Ausweispapier auch Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden</li></ul>

geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Ausweispapieren</li> </ul>
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begehungsdelikt</li> <li>• abstraktes Gefährdungsdelikt</li> <li>• Vergehen</li> </ul>

### b) Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268)

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nr. 1:</li> <li>• Var. 1: Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung zur Täuschung im Rechtsverkehr</li> <li>• Var. 2: Verfälschung einer technischen Aufzeichnung (in der o.g. Absicht)</li> <li>• Nr. 2: Gebrauchen einer unechten oder verfälschten technischen Aufzeichnung (in der o.g. Absicht)</li> </ul>
Tatobjekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• technische Aufzeichnung (legaldefiniert in § 268 Abs. 2)</li> </ul>
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit technischen Aufzeichnungen</li> </ul>
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergehen</li> </ul>

### c) Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269)

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Var. 1:</li> <li>• Speicherung oder Veränderung beweisheblicher Daten dergestalt, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde (zur Täuschung im Rechtsverkehr)</li> <li>• Var. 2:</li> <li>• Gebrauchen solcherart gespeicherter oder veränderter Daten (in der o.g. Absicht)</li> </ul>
-------------	--

Tatobjekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• beweiserhebliche Daten (insbesondere Computerdaten)</li> </ul>
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs</li> </ul>
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergehen</li> </ul>

### 3. Struktur

Was versteht man unter einer „Urkunde“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Urkunde ist</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine verkörperter Gedankenerklärung</li> <li>2. die zum Beweis geeignet und bestimmt ist</li> <li>3. und ihren Aussteller erkennen lässt</li> </ol>
Welche Funktionen erfüllt eine Urkunde?	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Perpetuierungsfunktion: die Urkunde soll eine gedankliche Erklärung haptisch und optisch verkörpern</li> <li>2. Beweisfunktion: die Urkunde soll das Vorhandensein einer bestimmten gedanklichen Erklärung beweisen</li> <li>3. Garantiefunktion: die Urkunde soll den Urheber der gedanklichen Erklärung erkennen lassen</li> </ol>
Wann liegt eine „verkörperte Gedankenerklärung“ vor?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn ein bestimmter gedanklicher Inhalt erkennbar ist (daran fehlt es etwa bei einem Fingerabdruck)</li> <li>• wenn die Erklärung fest verkörpert ist (daran fehlt es etwa beim gesprochenen Wort)</li> <li>• wenn die Erklärung optisch wahrnehmbar ist (daran fehlt es etwa bei Computerdaten; hier ist § 269 heranzuziehen)</li> </ul>
Wann ist die Beweisfunktion erfüllt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die verkörperte Gedankenerklärung objektiv zum Beweis geeignet ist (daran fehlt es etwa bei historischen Urkunden)</li> <li>• wenn die verkörperte Gedankenerklärung subjektiv zum Beweis bestimmt ist (daran fehlt es etwa bei privaten Notizen)</li> </ul>
Wann ist die Garantiefunktion erfüllt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn der Aussteller erkennbar ist (daran fehlt es bei Anonymität des Ausstellers)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn der Aussteller als Garant für die Urkunde einsteht (daran fehlt es bei der Fotokopie)</li> </ul>
Was versteht man unter einer „Zufalls“- was unter einer „Absichtsurkunde“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Zufallsurkunde ist ein Schriftstück, das erst im nachhinein die Funktion einer Urkunde bekommt (private Aufzeichnungen, Adressbücher etc.)</li> <li>• eine Absichtsurkunde ist ein Schriftstück, das schon von vornherein als Urkunde für einen bestimmten Sachverhalt dienen sollte (Beispiel: Testament - Bestimmung der Erben)</li> </ul>
Muss die Urkunde vom Aussteller selbst geschrieben oder unterschrieben werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grundsätzlich: nein (Ausnahmen bestehen bei Schriftformzwang, etwa beim Testament, § 2247 Abs. 1 BGB)</li> <li>• wichtig ist nur, dass der Aussteller der Urkunde erkennbar wird und deutlich wird, dass dieser hinter der Urkunde steht</li> </ul>
Was versteht man unter einem „Beweiszeichen“ (zusammengesetzte Urkunde)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Beweiszeichen ist ein Zeichen, das kein Schriftstück ist, aber trotzdem alle Funktionen einer Urkunde erfüllt</li> <li>• diese Urkundenfunktion ergibt sich aus der engen Verbindung mit einer Sache</li> <li>• Beispiele für Beweiszeichen: Striche auf dem Bierdeckel, Kennzeichenschild eines Autos, Prüfplakette des TÜV</li> </ul>
Wie grenze ich Beweiszeichen von Kennzeichen ab?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Kennzeichen ist ein Identitätszeichen, das nicht als Urkunde dienen soll</li> <li>• Beispiel für Kennzeichen: Eigentümerzeichen in Büchern (wird das Buch aber verliehen, handelt es sich um ein Beweiszeichen)</li> </ul>
Was versteht man unter einer Gesamturkunde?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Gesamturkunde ist eine sinngebende Zusammenfassung von Schriftstücken, Zeichen oder Urkunden</li> <li>• dieser „cluster“ ergibt für sich eine Urkunde (Gesamturkunde)</li> <li>• Beispiele für Gesamturkunden: Wahlzettel plus Wählerverzeichnis; Einwohnerliste des Meldeamtes; Handelsbücher eines Kaufmannes</li> </ul>
Was versteht man unter dem Herstellen einer unechten Urkunde?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Urkunde ist unecht, wenn sie scheinbar von A, tatsächlich aber von B stammt</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen des Inhalts sind unerheblich</li> </ul>
Was versteht man unter der Verfälschung einer echten Urkunde?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hier wird der Inhalt der Urkunde nachträglich abgeändert</li> </ul>
Worin besteht der Gebrauch einer unechten oder gefälschten Urkunde?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Urkunde wird gebraucht, wenn sie dem zu Täuschenden zugänglich gemacht wird</li> </ul>
T stellt zunächst eine unechte Urkunde her und gebraucht diese dann. § 267 Abs. 1 Var. 1 oder Var. 3?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• möglich wären folgende Lösungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesetzeskonkurrenz: § 267 Abs. 1 Var. 3 verdrängt Var. 1 im Wege der Subsidiarität</li> <li>2. Idealkonkurrenz: durch eine Handlung werden beide Varianten erfüllt; diese stehen nebeneinander</li> <li>3. Realkonkurrenz</li> </ol> </li> <li>• stehen Herstellung der unechten Urkunde und deren Gebrauch in einem engen Zusammenhang, so ist Idealkonkurrenz anzunehmen</li> <li>• beruht der Gebrauch der Urkunde auf einem selbstständigen Entschluss, so ist Realkonkurrenz anzunehmen</li> </ul>